



Arbeitsaufsicht - Berichterstattung 2013

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Angaben zum Arbeitsaufsichts-Personal,
- eine Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten,
- eine Statistik der im Rahmen der Arbeitsaufsicht durchgeführten Besuche und besuchten Betriebe,
- eine Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen,
- eine Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, 30. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	5
1.3.2	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	5
1.3.3	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.4	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	6
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	6
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	6
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	7
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	7
2.2	Aufsichtstätigkeit der Vollzugsorgane ArG / UVG	7
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	7
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	8
2.3	Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen	8
2.4.2	Interkantonale Fallkoordination	9
2.4.3	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	9
2.4.4	Aus- und Weiterbildung	10
2.4.5	Öffentlichkeitsarbeit	11
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG	11
2.5.1	Mahnungen (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 62 VUV)	11
2.5.2	Verfügungen: Kantone, Suva (gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	11
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 54 ArG und Art. 63 VUV)	11
2.6	Internationale Koordination und Kooperation	12
3	Produktesicherheit	12
4	Chemikalien und Arbeit	14
4.1	Gesetzliche Grundlagen	14
4.2	Vollzug	14
4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	14
4.4	GHS-Informationenkampagne	15
5	Anhang	15
5.1	Gesetze und Verordnungen	15

5.2	Glossar	16
-----	---------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2013. Quelle: BFS	6
Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2013 besucht wurden.....	7
Tabelle 3: Anzahl Besuche, die 2013 in Betrieben erfolgten	7
Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2013.....	8
Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2013.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Meldungen nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2013	13
Abbildung 2: Anfragen an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2013	13

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz ratifizierte das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2013 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen - sofern vorhanden - die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung und damit auch in der Berichterstattung:

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Von diesem ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, die Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Verkehr sowie jene im Primärsektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonderschutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt. Der vorliegende Bericht fokussiert auf den ArG-Vollzug der Kantone und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und gibt nur vereinzelt Resultate des UVG-Vollzugs durch die Kantone und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) wieder, nicht jedoch der UVG-Vollzug der Fachorganisationen (siehe 1.2.2).

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt ausnahmslos für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe 1.6) geregelt. Der UVG-Vollzug durch die Kantone, die Suva, das SECO sowie durch Fachorganisationen wird im [Jahresbericht der EKAS 2013](#) vom 25. Juli 2014 vollständig wiedergegeben.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der Suva wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Im Bereich des Aufsichtspersonals standen 2013 schweizweit insgesamt rund 50'700 Stellenprozent zur Verfügung (2012: 49'200), welche auf 625 Personen (2012: 581) verteilt waren. Von diesen waren 334 bei der Suva beschäftigt (2012: 307), 232 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (2012: 216) und 59 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO (2012: 58).

1.3.1 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS als paritätisch zusammengesetzte Kommission ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.3.2 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die "unité de doctrine" im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.3 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Verhütung von Berufsunfällen
- industrielle Unterstellung von Betrieben
- Planbegutachtungen und -genehmigungen

1.3.4 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht die Suva die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Suva wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal 2013 insgesamt 4,189 Mio. Personen im Sekundär- und Tertiärsektor Voll- und Teilzeit beschäftigt (4. Quartal 2012: 4,147 Mio.), davon 3,154 Mio. Personen im Tertiärsektor (4. Quartal 2012: 3,117 Mio.) und 1,035 Mio. Personen im Sekundärsektor (2012: 1,030 Mio.).

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2013 zahlenmässig u.a. auf die folgenden Branchen verteilt:

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2013. Quelle: BFS

Sektor	Branche / Gewerbe	Anzahl Beschäftigte in Mio.
2. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitendes Gewerbe • Baugewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,663 • 0,326
3. Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Handel • Gastgewerbe, Beherbergung • Finanz- und Versicherungsdienstleistung • Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistung • Erziehung und Unterricht • Gesundheits- und Sozialwesen 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,630 • 0,208 • 0,231 • 0,335 • 0,291 • 0,557

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für den ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 2'280 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2012: 1'981). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für den vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr rund 9'802 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2012: 9'355).

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 268'922 neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus (2012: 269'908), von welchen sich 181'500 in Suva-versicherten Betrieben ereigneten (2012: 183'607).

In der Schweiz gelten jene Krankheiten als „Berufskrankheiten“, die ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe während der Arbeit oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch eine berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die Suva 2'263 neue Fälle von Berufskrankheiten (2012: 2'309).

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

Grundlage für das Monitoring "Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" bilden drei nationale Erhebungen, die versetzt alle fünf Jahre durchgeführt werden. 2013 wurden diesbezüglich keine neuen Daten erhoben. Als Ergänzung wurden folgende Studien durchgeführt:

- Im Dezember 2013 hat das SECO im Auftrag des Bundesrats einen [Bericht über die Regulierungskosten für Betriebe](#) publiziert, u.a. zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zur Unfallversicherung. Es konnte kein grosses

² www.unfallstatistik.ch

Sparpotenzial identifiziert werden, das nicht zu einer bedeutenden Abnahme der Qualität des Schutzes der Beschäftigten in Betrieben führen würde.

- Die rechtliche Situation in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz von Pflegepersonen in Privathaushalten wurde zusammengefasst und Empfehlungen ausgearbeitet. Der Bericht zum Postulat 12.3266 von Nationalrätin Barbara Schmid-Federer "Rechtliche Rahmenbedingungen für Pendelmigration zur Alterspflege" ist noch nicht veröffentlicht.
- Eine mehrjährige Studie in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (Hochschulen) zum Thema „Qualität von nachhaltigen Gebäuden“ (inkl. Gesundheitsrisiken) wurde 2013 abgeschlossen. Erste Ergebnisse sind 2013 in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert worden.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2013 sind sieben Kantone einem Systemaudit und einigen Praxisbegleitungen (Methoden- resp. Verfahrensaudits) unterzogen worden. Der Fokus lag wie schon in den beiden Vorjahren auf den wichtigsten Aufgaben der Arbeitsinspektorate (Plangenehmigungsverfahren, ASA- und Arbeitszeitkontrollen) und auf den beiden Sonderthemen Jugendarbeitsschutz und ärztliche Eignungsabklärungen. Das festgestellte Verbesserungspotenzial und die zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt, zudem ging eine Zusammenfassung aller verlangten Massnahmen im Sinne einer Selbstüberprüfung an alle Kantone. Das Controlling stützte sich ausserdem noch auf eine Reihe von Indikatoren, aus welchen die Kantone ihre Situation bezüglich Leistungen und möglichen Wirkungen im Quervergleich mit anderen Kantonen erkennen können. Mit dem gegenwärtig etablierten Controlling wurde 2013 ein drei Jahre dauernder Auditzyklus abgeschlossen, während dem alle Kantone ein erstes Mal auditiert wurden.

2.2 Aufsichtstätigkeit der Vollzugsorgane ArG / UVG

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2013 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach, ohne Angaben aus dem Kanton St. Gallen):

Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2013 besucht wurden

Suva	13'742 private & öffentlich-rechtl. Betriebe	(2012: 13'279)
KAI (ohne SG)	9'128 private & öffentlich-rechtl. Betriebe	(2012: 7'928)
SECO	45 Bundesbetriebe	(2012: 67)
Total	22'915 Betriebe	(2012: 21'274)

Diesen Betrieben statteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl Besuche ab:

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die 2013 in Betrieben erfolgten

Suva	27'083 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2012: 25'781)
KAI	13'158 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2012: 13'004)

SECO	52 in Bundesbetrieben	(2012: 93)
Total	40'293 Besuche	(2012: 38'878)

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Für Um- und Neubauten wurden 2013 sogenannte Baubewilligungsverfahren durch die KAI und das SECO durchgeführt:

Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2013

Vollzugsorgan	PB	PG	Total 2013	(Total 2012)
KAI	8'316	812	9'128	(9'005)
SECO	108	0	108	(86)

2.3 Allgemeine Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2013 rund 270 Anfragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammten 22% aus den KAI. Die restlichen Fragen stammten von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Organisationen und kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungen. Bei der Beantwortung der Fragen handelte es sich hauptsächlich um Auskünfte, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Anzeigen oder Bitten um Unterstützung.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen

2009 - 2013: Abschluss Vollzugsschwerpunkt "Muskuloskeletale Beschwerden" (MSD)

Muskuloskeletale Beschwerden sowie chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates sind die häufigsten Ursachen für berufliche Abwesenheiten. Im Rahmen des Vollzugsschwerpunktes wurde vom SECO zusammen mit den KAI die am meisten betroffenen Branchen ermittelt. Dabei handelte es sich um den Detailhandel, das Gastronomie- und Hotelgewerbe und die Pflegeberufe. Die KAI wurden im Umfeld dieser Branchen geschult, ein branchenspezifisches Hilfsblatt wurde erstellt und die Ergebnisse zusammen mit der ASA-Kontrolle erfasst. Bedingt durch die heterogene EDV-Ausstattung der Kantone gestaltete sich die Auswertung der Resultate des Vollzugsschwerpunkts schwierig. Die gute Zusammenarbeit des SECO mit den Vertreterinnen und Vertretern der am meisten betroffenen Branchen wirkte sich positiv auf die Schulung der KAI aus.

2014 - 2018: Vorbereitung Vollzugsschwerpunkt „Psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz“

Mit dem Ziel die Prävention psychosozialer Risiken zu verstärken, lanciert das SECO in Kooperation mit Sozialpartnern und dem IVA ab 2014 bis 2018 einen neuen Vollzugsschwerpunkt. Bei den Kontrollaktivitäten der KAI soll das Augenmerk speziell auf psychosoziale Risiken gerichtet werden. Im Fokus liegen der Schutz der persönlichen Integrität sowie der Schutz vor Überbeanspruchung. Folgende Branchengruppen stehen im Fokus des Vollzugs:

Erste Fokus-Branchengruppe für die Jahre 2015/2016 sind:

- Versicherungen/Banken
- Telekombetriebe mit Callcentern
- Immobilienverwaltungen
- Verwaltungen (Bund, Kantone, Gemeinden) mit Kundenkontakt

Zweite Fokus-Branchengruppe für die Jahre 2017/2018 sind:

- Detailhandel
- Alten- und Krankenpflege inkl. Spitex

Das SECO unterstützt die kantonalen Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bei der Umsetzung des Vollzugsschwerpunkts mit zahlreichen Hilfsmitteln, einem breiten Schulungsangebot und persönlichen Auskünften.

2013 wurden hierfür die Konzepte für Hilfsmittel und Ausbildungen erarbeitet.

2.4.2 Interkantonale Fallkoordination

Es existieren viele gesamtschweizerisch tätige Betriebe mit Ablegern in mehreren Kantonen. Treten in solchen Filialen Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug des ArG oder UVG auf, so ist es Aufgabe des SECO, für die einheitliche Anwendung dieses Vollzugs in den Kantonen zu sorgen. Um hierfür eine interkantonale "unité de doctrine" zu erreichen, erarbeitete das SECO einen neuen Koordinationsprozess, der einen hohen Partizipationsgrad der Kantone erfordert. Es ist geplant, diesen Prozess 2014 in Zusammenarbeit mit betroffenen Kantonen praxisbezogen zu testen und zu optimieren.

2.4.3 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Publikationen in Zusammenarbeit mit der EKAS und Suva

Die **Broschüre „Arbeiten am Bildschirm. Entspannt statt verspannt - die Tipps“** wurde zusammen mit der Suva erstellt. Sie ersetzt den beliebten SECO-Faltprospekt "Arbeiten am Bildschirmarbeitsplatz".

In der Reihe «**Unfall – kein Zufall!**» wurde in Zusammenarbeit mit Vertretenden verschiedener Partnerorganisationen die neue **Broschüre „Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen (EKAS 6290)“** herausgegeben.

Publikationen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Merkblatt Bau und Einrichtung von Betrieben (nur elektronisch)

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Gestaltung von Arbeits-Räumlichkeiten zu beachten sind, nämlich: Anforderungen an Gebäude, Flucht- und Verkehrswege, Arbeitsplatzgestaltung, Sozialräume und weitere Massnahmen zum Gesundheitsschutz.

Merkblatt Gestaltung von Arbeitsräumen für Dienstleistungsbetriebe (nur elektronisch) und **Merkblatt Gestaltung von Arbeitsräumen für Metallverarbeitungsbetriebe** (nur elektronisch)

Diese beiden Merkblätter enthalten Angaben zu Anforderungen und Sachverhalten in Dienstleistungsbetrieben bzw. Metallverarbeitungsbetrieben. Sie ergänzen das "Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Betrieben", welches die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Gestaltung von Arbeitsräumen zu beachten sind, enthält. Zu solchen Anforderungen zählen z.B. diejenigen an Gebäude, an Flucht- und Verkehrswege, an die Arbeitsplatzgestaltung sowie weitere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und solche für Sozialräume.

Merkblatt zum Pikettdienst (nur elektronisch)

Der Pikettdienst muss von anderen Formen des Bereitschaftsdienstes wie etwa der Arbeit auf Abruf unterschieden werden. Beim Pikettdienst handelt es sich um ausserordentliche und dringende Einsätze, die weder plan- noch vorhersehbar sind.

Beim Pikettdienst müssen die Arbeitnehmenden jederzeit einsatzbereit sein, was einen Eingriff in ihr Privatleben bedeutet und die Gesundheit stark beeinträchtigen kann. Er funktioniert dementsprechend nach eigenen Regeln. Das Merkblatt zeigt dies genau auf.

Web Based Training (WBT)

2013 wurde ein neues WBT zum ASA-System aufgeschaltet. Zudem wurde das WBT zur Unterstellung eines Betriebes als industrieller zu einem echten E-Learning ergänzt und beide Angebote auch auf Französisch aufgeschaltet.

2.4.4 Aus- und Weiterbildung

CAS Arbeit + Gesundheit

Nachdem 2012 je ein CAS Arbeit und Gesundheit in Deutsch und Französisch abgeschlossen wurden, sind 2013 Planungen beziehungsweise Verhandlungen mit Fachhochschulen aufgenommen worden, um ab 2014 wieder in beiden Sprachen je einen CAS-Kurs zu realisieren.

Spezialisierungs-/Vertiefungskurse

2013 wurden vom SECO erneut mit Erfolg Weiterbildungskurse für die KAI angeboten. In Deutsch waren es zwölf Kurse und in Französisch deren sieben. Neu gab es Kurse zur technischen Überwachung am Arbeitsplatz. Ebenfalls neu war der Kurs zum Ansprechen von psychosozialen Risiken im Betrieb, welcher als Vorbereitung des Vollzugsschwerpunkts 2014 - 2018 diente.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Im Rahmen der Tagung vom 20. Juni 2013 in Olten wurden Informationen zu aktuellen Themen wie "Gefährliche Arbeiten für Jugendliche", Neues in den Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen sowie zur Revision der Brandschutz-Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vermittelt. Zudem fanden diverse Workshops zu vollzugsrelevanten Themen wie "Prävention von arbeits(mit)bedingten Beschwerden im Bewegungsapparat" (Vollzugsschwerpunkt 2009 - 2013) und "Psychosoziale Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz" (Vollzugsschwerpunkt 2014 - 2018) statt.

Schweiz-weit anerkannte Ausbildung für Arbeitsinspektor(inn)en

Das Projekt für eine Ausbildung der Arbeitsinspektor(inn)en wurde 2013 unter der Leitung des VSAA und zusammen mit dem IVA weiter bearbeitet. Das Ziel ist eine Berufsprüfung, welche für alle Spezialist(inn)en der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes offen ist. Mitte Jahr beschlossen die EKAS und die Suva ebenfalls am Projekt mitzuarbeiten und am 7.11.2013 wurde die Trägerschaft als Verein mit den Gründungsmitgliedern VSAA, IVA, SECO, Suva und EKAS gegründet.

2.4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Nationale Tagung für betriebliche Gesundheitsförderung zum Thema „Arbeitsplatz 2020 – Gemeinsam in die Zukunft“

Dieser Anlass findet jährlich unter der Federführung der Gesundheitsförderung Schweiz statt. SECO und Suva wurden bei der Programmgestaltung konsultiert. Die Referenten haben 2013 verschiedene Visionen für die Arbeitswelt der Zukunft präsentiert. Ein Link zum Tagungsprogramm und den meisten Referaten ist auf der [Internetseite der Gesundheitsförderung Schweiz](#) zu finden.

Corporate Health Convention (CHC)

Die 3. Europäische Fachmesse für betriebliche Gesundheitsförderung und Demografie fand am 9. und 10. April 2013 - parallel zur Messe PersonalSwiss - in der Messe Zürich statt. Am Stand des SECO wurde das Online-Präventionsinstrument "EKAS-Box" vorgestellt sowie Beratungen zu psychosozialen Risiken (Stress, Mobbing, Burnout), zum Einsatz von Jugendlichen sowie von schwangeren Frauen und stillenden Müttern in Betrieben angeboten. Aufgrund des positiven Echos zum Messeauftritt wird das SECO an der CHC vom 8. und 9. April 2014 erneut teilnehmen.

2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.5.1 **Mahnungen** (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 62 VUV)

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden oder die Suva die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

2013 wurden von den KAI 522 Ermahnungen (2012: 423) betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgestellt. Wie im EKAS-Jahresbericht 2013 publiziert, wurden insgesamt 1'742 Ermahnungen (2012: 1'931) betreffend Arbeitssicherheit ausgestellt, davon 276 von den KAI (2012: 255) und 1'466 von der Suva (2012: 1'676).

2.5.2 **Verfügungen: Kantone, Suva** (gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen im Berichtsjahr 67 solcher Verfügungen (2012: 38) betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane gemäss EKAS-Jahresbericht 2013 insgesamt 1'175 Verfügungen aus (2012: 997), davon 14 von den KAI (2012: 18) und 1'161 von der Suva (2012: 979). Die Suva erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 41 Fällen die Prämien der Unfallversicherung (2012: 52).

2.5.3 **Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 54 ArG und Art. 63 VUV)**

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 43 **Anzeigen** (2012: 44). Von diesen betrafen:

- 19 die Arbeits- und Ruhezeiten,
- 7 die Unfallverhütung,
- 4 den Jugendarbeitsschutz und
- 13 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Drei Kantone (2012: fünf) meldeten vier **Strafurteile** (2012: sieben) betreffend Übertretungen von Vorschriften zum Gesundheitsschutz nach ArG und zur Unfallverhütung nach VUV. Keine Angaben erhielt das SECO von den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden und Zug (aus Datenschutzgründen). Von diesen vier Strafurteilen betrafen:

- 1 die Arbeits- und Ruhezeiten,
- 2 den Gesundheitsschutz und
- 1 die Unfallverhütung.

In fünf Kantonen (2012: vier) wurden mit den Strafurteilen **Bussen** im Umfang von insgesamt CHF 11'500 (2012: CHF 4'000) auferlegt.

2.6 Internationale Koordination und Kooperation

SLIC: Im Jahr 2013 fanden zwei Treffen statt, bei denen je der erste Tag einem aktuellen Thema gewidmet war. Das Thema des ersten Treffens waren EDV-Mittel für die Arbeit der Arbeitsinspektor(inn)en. Dabei kamen sehr interessante Unterschiede in der Kultur verschiedener Länder zu Tage, verschiedene interessante EDV-Arbeitsmittel wurden vorgestellt. Beim zweiten Treffen wurde das aktuelle Thema Arbeitnehmerschutz in Zeiten der Krise vertieft. Dabei wurden auch Beispiele gezeigt, dass Versuche, die Wirtschaft zu fördern, zu Reaktionen der Firmen mit problematischen Konsequenzen führten.

EU-OSHA: Die Kampagne der Agentur „Partnerschaft für Prävention“ wurde abgeschlossen und die neue Kampagne für die Jahre 2014-2015 „Kampagne "Gesunde Arbeitsplätze 2014-2015 - den Stress managen" wurde vorbereitet. Zum ersten Mal wurde der „Annual Management Plan“ den Focal Points vorgestellt.

3 Produktesicherheit

Panta Rhei - alles fliesst. Dieser Aphorismus kennzeichnet treffend die Situation in der Europäischen Gesetzgebung zur Produktesicherheit. Und da die Schweiz Zaungast bei der EU ist, wurde der helvetische autonome Nachvollzug dieser Gesetzgebung zur Detektiv-Aufgabe, bei der es im Berichtsjahr herauszufinden galt, wie der Stand der von Revisionen betroffenen EU-Richtlinien aktuell war, ob es sich "nur" um eine formelle Anpassung an den neuen Rechtsrahmen handelte ("Alignement") oder um eine Totalrevision und ob das Endprodukt dann wiederum als eine von den Mitgliedstaaten umzusetzende Richtlinie oder als eine direkt anwendbare EU-Verordnung vorliegen wird. Gerade die Revision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG), die aufgrund des neuen EU-Rechtsrahmens notwendig wurde, sinnvollerweise aber auch die angekündigte Revision der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit mit einschliessen sollte, zögerte sich über das Berichtsjahr hinaus, weil diese Richtlinie nach wie vor in der EU-Kommission in Bearbeitung war. Gleiches galt auch für das "Alignement" der Richtlinie über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern, der Druckgeräte-Richtlinie sowie der Richtlinie über die Sicherheit von Aufzügen.

Im Bereich des Vollzugs des PrSG gab es bei den durch die Kontrollorgane bearbeiteten Fälle eine Zunahme von 268 (2012) auf 321 im Berichtsjahr. Dagegen verzeichnete das Ressort einen leichten Rückgang der Anfragen von 162 auf 146. Das Verhältnis unter den Produkten ist aus den folgenden Grafiken ersichtlich:

Abbildung 1: **Meldungen** nicht konformer Produkte an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2013

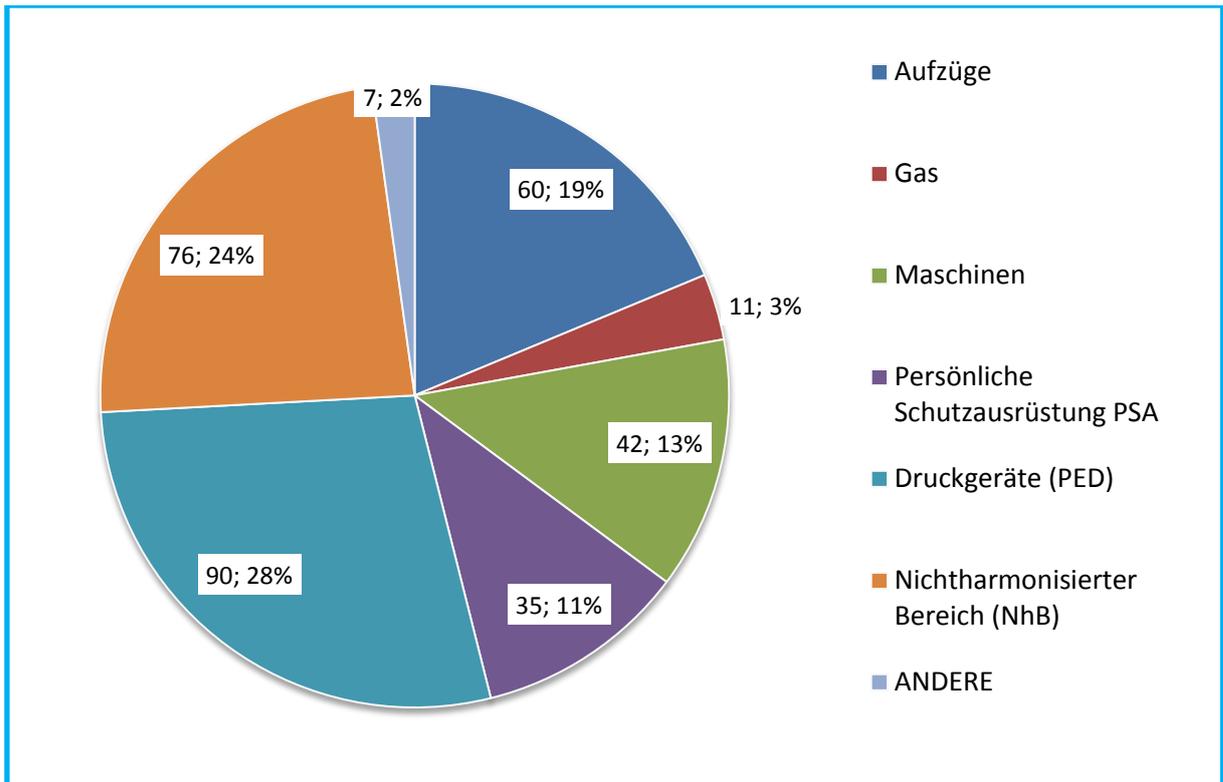
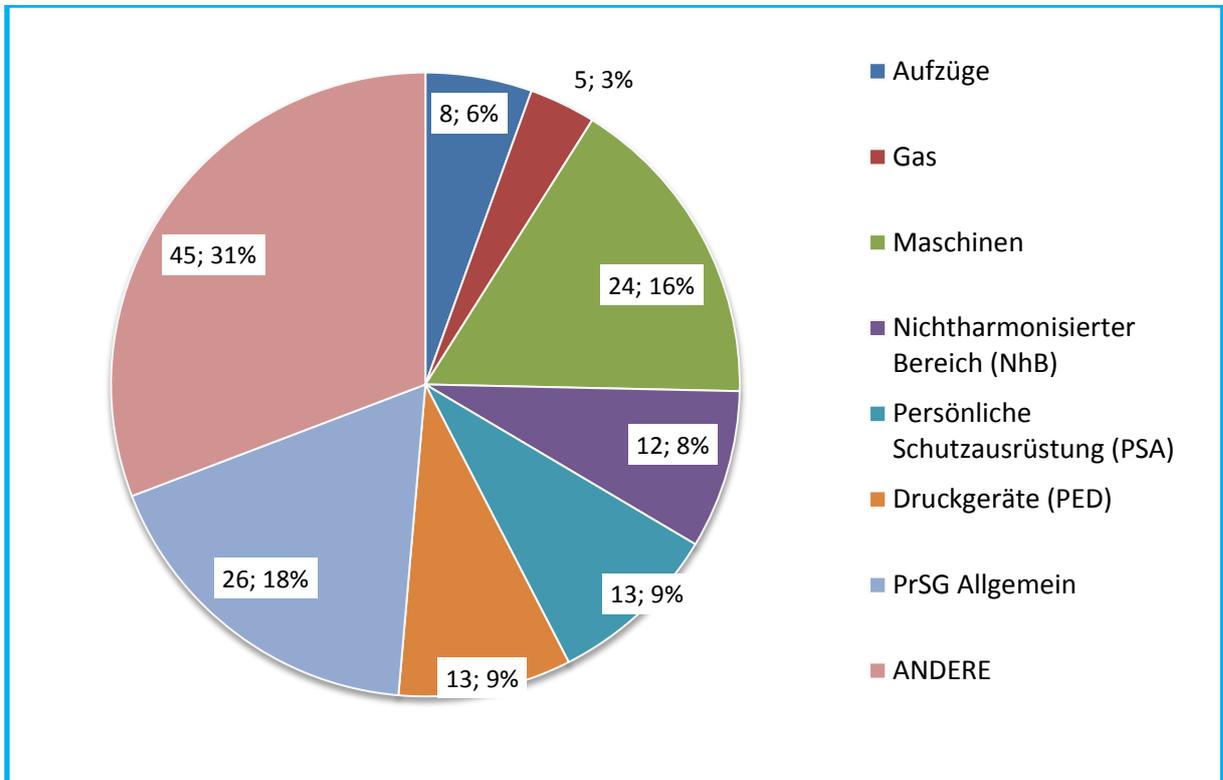


Abbildung 2: **Anfragen** an das Ressort Produktesicherheit ABPS 2013



Die Aufsichtstätigkeit des Ressorts ABPS wurde in der Form von Audits bei den Kontrollorganen durchgeführt. Die Resultate sind erfreulich, trotzdem gibt es noch Verbesserungspotenzial. Wie eingangs erwähnt gilt auch hier "panta rhei"!

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden soll. Dieser Schutz wird u.a. gewährleistet durch Sicherheitselemente vor dem Inverkehrbringen von Chemikalien. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Für bestimmte Produktgruppen dagegen gibt es eine Zulassung durch die Behörden, in welcher Einstufung, Kennzeichnung und Qualität des Sicherheitsdatenblattes vor dem Inverkehrbringen überprüft werden. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wurden an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien (EU Verordnung EG 1272/2008) angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS Gefahrenkennzeichnung, worin die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren Piktogrammen vorgeschrieben wird. Seit 1.12.2012 wird GHS in der Schweiz vorerst nur für chemische Stoffe eingefordert. Gemische können bis 1.6.2015 noch nach dem alten System eingestuft und gekennzeichnet werden. Produkte, die nach GHS gekennzeichnet sind, dürfen schon jetzt auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

4.2 Vollzug

Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, welche stichprobenweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist zudem die Überwachung des Umgangs mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für obengenannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide bzw. eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel, koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert hierbei als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2013

Durchgeführte Verfahren gemäss ChemG	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	38
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	211
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	17
Zulassungen von Rahmenformulierungen von Biozidprodukten	78

Durchgeführte Verfahren gemäss ChemG	Anzahl
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen	62
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen	37
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen (entspricht 16 Wirkstoffen)	186

Das Europäische Chemikalienrecht stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Dieses ehrgeizige Ziel beansprucht jedoch grosse Ressourcen in der Privatwirtschaft und Verwaltung und führt seit einigen Jahren zu einem merkbaren Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl durchgeführter Verfahren im Bereich Chemikaliengesetz in den kommenden Jahren noch weiter deutlich ansteigen wird.

4.4 GHS-Informationskampagne

Seit September 2012 läuft die nationale Partnerkampagne "Genau geschaut, gut geschützt" zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Das SECO agiert als (Mit-)Trägerin und unterstützt gleichzeitig die Kampagnenleitung (Bundesamt für Gesundheit) durch Beiträge im Bereich Arbeitnehmerschutz. 2013 wurden zu den bestehenden PowerPoint-Mustervorträgen für betriebsinterne Schulungen eine Trickfilm-Sequenz im Rahmen der Kampagne erarbeitet, welche den Arbeitnehmerschutz im Fokus hat. Für 2014 sind weitere Beiträge mit Fokus Arbeitnehmerschutz geplant. Alle Kampagnenunterlagen finden sich auf der Internetseite www.cheminfo.ch.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährli-	--	SR 822.111.52

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
che und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)		
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ASA (-Richtlinie)	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
CHC	Messe Corporate Health Convention
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
GHS	Globally Harmonized System
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KAI	Kantonale(s) Arbeitsinspektorat(e)
MSD	Musculoskeletal disorders
NhB	Nichtharmonisierter Bereich
PB	Planbegutachtung(en)

Abkürzung	Bedeutung
PED	Druckgeräte
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training